

Antrag

des Abg. Reinhold Pix u. a. GRÜNE

und

Stellungnahme

**des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz**

**Wildtiermanagement in Baden-Württemberg – zukunfts-
weisend, innovativ und nachhaltig**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. inwiefern das Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) in den vergangenen Jahren zur Stärkung des Naturschutzes, des Tierschutzes und des Wildtiermanagements in Baden-Württemberg beigetragen hat oder inwiefern es Hinweise darauf gibt, dass das JWMG möglicherweise zu einer Schwächung des Artenschutzes für eben diese Wildtierarten geführt hat;
2. welche wesentlichen Verbesserungen für die Jägerschaft das JWMG gebracht hat – etwa in Jagdausübung, Hegegemeinschaften, Wildtiermonitoring, jagdlicher Ausbildung oder gesellschaftlicher Anerkennung der Jagd als Bestandteil nachhaltiger Nutzung;
3. welche Instrumente das JWMG auch im Vergleich zum alten Landesjagdgesetz bereithält, um Artenschutz im Wald und im Übergang zum Offenland voranzubringen und inwiefern der Landesregierung bekannt ist, wie es sich dabei auch positiv von den Gesetzen anderer Bundesländer unterscheidet sowie welche Vorteile die Aufnahme geschützter Tierarten in die Schutzschale des JWMG bringt und ggf. ob sich bereits Nachteile gezeigt haben, wenn ja, welche;
4. inwiefern das Gesetz evaluiert wurde und welche Ergebnisse es ggf. gab;
5. welche Programme und Maßnahmen auf Grundlage des JWMG in den vergangenen zehn Jahren erfolgreich zur Förderung bedrohter Wildtierarten umgesetzt wurden (z. B. für Rebhuhn, Feldhase, Wildkatze oder Auerhuhn) unter Angabe, welche Erfolge dadurch erzielt werden konnten;

6. welche Rolle Kooperationen mit der Jägerschaft, der Landwirtschaft, dem Naturschutz und der Wissenschaft für diese Erfolge spielten und wie diese Zusammenarbeit künftig gestärkt werden soll;
7. welche Vor- und Nachteile das Prädatorenmanagement für den Schutz gefährdeter Wildtiere hat;
8. wie der aktuelle Stand der Auswilderung des Luchses in Baden-Württemberg ist unter Darlegung, welche bisherigen Erfolge erzielt wurden und wie das Projekt insgesamt für den Artenschutz bewertet wird;
9. welche begleitenden Maßnahmen zum Schutz und Monitoring des Luchses umgesetzt wurden unter Darlegung, welche Rückmeldungen aus Jägerschaft, Naturschutz und betroffenen Regionen vorliegen;
10. inwiefern der Maßnahmenplan Auerhuhn in den vergangenen zehn Jahren aktualisiert wurde unter Darlegung, welche Projekte derzeit zum Schutz und Erhalt des Auerwilds durchgeführt werden und wie sich die Entwicklung des Auerhuhnbestands unterschieden in Südschwarzwald, Nordschwarzwald sowie innerhalb des Nationalparks in den letzten zehn Jahren darstellt (bitte tabellarisch und grafisch);
11. wie die Umsetzung der Planungsgrundlage Windenergie und Auerhuhn bei der Erstellung von Flächennutzungsplänen, Einzelfallgenehmigungen sowie Genehmigungsverfahren seit August 2023 bewertet wird;
12. wie die Landesregierung plant, die Umsetzung des Generalwildwegeplans und den Ausbau des Biotopverbunds in den kommenden fünf Jahren prioritär weiterzuentwickeln und zu finanzieren, unter Angabe, welche Kriterien künftig zur Priorisierung einzelner Projekte und Maßnahmen herangezogen werden sollen;
13. welche konkreten Maßnahmen die Landesregierung auf Grundlage der Ergebnisse der Arbeitsgruppe Rotwild plant, um in den kommenden fünf Jahren einen genetischen Austausch zwischen den Rotwildgebieten zu fördern und damit eine stabile genetische Vielfalt zu gewährleisten, unter Angabe, wie diese Maßnahmen finanziert und evaluiert werden sollen;
14. wie die Landesregierung die Wirksamkeit der bisherigen Maßnahmen zum Management invasiver Neozoen (insbesondere Nilgans, Nutria, Waschbär und Marderhund) bewertet unter Darlegung, welche rechtlichen, fachlichen und organisatorischen Weiterentwicklungen – einschließlich der Fortschreibung der Fachkonzepte nach § 7 Absatz 8 JWMG – auf Grundlage der Wildtierberichte 2021 und 2024 geplant sind;
15. wann sie den Sikahirsch (*Cervus nippon*), der seit dem 7. August 2025 auf der Unionsliste (VO [EU] 1143/2014) geführt wird, entsprechend rechtlich im JWMG und der DVO JWMG berücksichtigt und welche jagdlichen Vorgaben sie über die bestehenden Abschusspläne hinaus plant, um die einzige wildlebende lokal begrenzte Population im deutsch-schweizerischen Grenzbereich im Klettgau möglichst zu beseitigen.

20.11.2025

Pix, Braun, Hahn, Nentwich, Tonojan, Waldbüßer GRÜNE

Begründung

Mit dem Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) hat Baden-Württemberg bundesweit Maßstäbe für ein modernes, an Artenschutz, Tierschutz und Nachhaltigkeit orientiertes Wildtiermanagement gesetzt. Seit der Einführung des Gesetzes hat sich bei den betroffenen Akteurinnen und Akteuren ein Paradigmenwechsel eingestellt, der gesellschaftlichen Dialog, Verantwortung und Zusammenarbeit für ein erfolgreiches Wildtiermanagement beinhaltet. Zahlreiche Projekte – von der Wiederansiedlung des Luchses über den aktualisierten Maßnahmenplan Auerhuhn bis hin zu Artenhilfsprogrammen für Rebhuhn oder Feldhase – zeigen, wie Jagd, Naturschutz und Landnutzende gemeinsam Verantwortung für die Artenvielfalt übernehmen. Der Antrag soll die Arbeit insbesondere im Kontext von Artenschutz und die Umsetzung des JWMG sichtbar machen und aufzeigen, welche Perspektiven die Landesregierung für die kommenden Jahre im Wildtiermanagement sieht.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 7. Januar 2026 Nr. MLR56-9213-103/33/1 nimmt das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. *inwiefern das Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) in den vergangenen Jahren zur Stärkung des Naturschutzes, des Tierschutzes und des Wildtiermanagements in Baden-Württemberg beigetragen hat oder inwiefern es Hinweise darauf gibt, dass das JWMG möglicherweise zu einer Schwächung des Artenschutzes für eben diese Wildtierarten geführt hat;*

Zu 1.:

Das Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) vom November 2014 nebst Durchführungsverordnung (DVO) regelt die Ziele der Jagd, bringt die gesellschaftlichen, ökologischen und ökonomischen Belange mit den heimischen Wildtierpopulationen in Einklang, berücksichtigt den Tierschutz und bezieht insbesondere den Artenschutz gezielt mit ein. Die dem JWMG unterstellten Tierarten werden daher drei Managementstufen zugeordnet, dem Nutzungs-, Entwicklungs- oder Schutzmanagement. Entscheidend für die Zuordnung zu den Managementstufen ist, ob die Bestände der Wildtierarten in ausreichender Größe, Vitalität und Stabilität vorkommen und ob geeignete Lebensräume in Baden-Württemberg vorhanden sind. Wildtierarten des JWMG, die nach den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes zu den streng geschützten Arten gehören, sind dem Schutzmanagement zuzuordnen, wodurch Instrumente des Wildtiermanagements (z. B. Monitoring, Maßnahmenpläne) diesen Wildtierarten zugutekommen. Weiterhin gehören ins Schutzmanagement diejenigen Arten, die nach den Vorschriften der Vogelschutz-Richtlinie in der jeweils geltenden Fassung in Deutschland nicht bejagt werden dürfen (z. B. Kormoran) sowie diejenigen Tierarten, die in Anhang IV Buchstabe a) der FFH-Richtlinie genannt sind.

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

Baden-Württemberg hat durch das JWMG beste Voraussetzungen für das Management von geschützten und in ihrem Bestand bedrohten Wildtieren geschaffen. Beispiel für eine aktives Management und eine Stärkung des Artenschutzes sind die Bestandsstützungen des Luchses (vgl. Ziffer 8, 9), die Weiterentwicklung des Wildkatzen- und Rebhuhn-Managements (vgl. Ziffer 4, 5), die Kormoranverordnung zum Schutz der natürlich vorkommenden Tierwelt und zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden sowie die Umsetzung des Aktionsplans Auerhuhn (vgl. Ziffer 10) zur Förderung des Auerhuhns im Schwarzwald. All diese zuvor genannten Arten unterstehen dem Schutzmanagement. Zusätzlich widmet sich das JWMG im Entwicklungsmanagement beispielsweise dem Baumarder (FFH Richtline Anhang V Art), der Waldschnepfe und der Krickente (Vogelschutzrichtlinie Anhang III) mit entsprechender Forschung und Handlungsempfehlungen (siehe Wildtierbericht 2024, www.wildtierportal-bw.de).

2. welche wesentlichen Verbesserungen für die Jägerschaft das JWMG gebracht hat – etwa in Jagdausübung, Hegegemeinschaften, Wildtiermonitoring, jagdlicher Ausbildung oder gesellschaftlicher Anerkennung der Jagd als Bestandteil nachhaltiger Nutzung;

Zu 2.:

Das JWMG setzt Rahmenbedingungen für die Jagdausübung, indem es etwa die jagdbaren Wildarten, die Jagd- und Schonzeiten, die verschiedenen Ge- und Verboten oder die Wildschadensverhütung regelt. Empfehlungen für jagdrechtliche Anpassungen erfolgen in regelmäßigen Abständen im Rahmen der Erstellung des Wildtierberichts (vgl. Ziffer 4). Dadurch kann das Jagdregime flexibel an sich ändernden ökologischen und gesellschaftlichen Bedingungen angepasst werden. Diese aktive Ausrichtung der Jagd kommt der Jägerschaft unmittelbar zugute und die Jagd kann bedarfsgerecht, artenspezifisch sowie ökologisch und gesellschaftlich verantwortungsvoll erfolgen. Durch das JWMG beteiligt sich die Jägerschaft verstärkt am Wildtiermonitoring, an der Hege, am Lebensraummanagement sowie an der Beratung und Management rund um Wildtiere. Durch diese besondere Rolle wird der Jägerschaft durch das JWMG gesellschaftliche Fachkompetenz und Anerkennung zugeschrieben. Die enge Zusammenarbeit mit den Wildforschungsinstitutionen des Landes fördert die Integration wildökologischer Erkenntnisse in den jagdlichen Alltag durch Schulungen (z. B. LJV-Landesjagdschule, HFR Rottenburg), durch Fortbildung in Präsenz oder Online (z. B. WFS-WildtierWissen live).

Das JWMG bietet für die Jägerschaft, und anderen vom JWMG tangierten Gruppen, einen breiten Rahmen der Beteiligung und Mitgestaltung. Dort gibt es zum einen formelle Gremien, wie z. B. den Landesbeirat Jagd und Wildtiermanagement – dadurch haben Jägerinnen und Jäger, Behörden und ggf. weitere Interessensgruppen Beteiligung bei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Des Weiteren kann durch das landesweite Wildtiermonitoring die Situation der Wildtiere und ihrer Lebensräume in den baden-württembergischen Jagdrevieren erhoben werden. Die Daten werden fachlich durch die Wildtierforschungsinstitutionen analysiert und transparent in den Wildtierberichten veröffentlicht (siehe Wildtierbericht 2024, www.wildtierportal-bw.de).

Das JWMG erlaubt, dass jagdausbürgberechtigte Personen, Pächter und Jagdgenossenschaften mehrerer zusammenhängender Jagdbezirke sich auf privatrechtlicher Grundlage zu einer Hegegemeinschaft zusammenschließen. Damit können Bejagung, Hege und Wildtiermanagement jagdbezirksübergreifend koordiniert und vereinheitlicht werden. Dies kann besonders wichtig bei Wildtierarten mit größeren Bewegungsräumen oder bei der Prädatorenbejagung erfolgversprechend sein.

Mit dem JWMG eröffnen sich für Hegegemeinschaften konkrete Möglichkeiten und Verbesserungen in der Bejagung des Rotfuchses. So können revierübergreifende Fuchsjagden durchgeführt werden. Es dürfen in bestätigten Hegegemeinschaften Füchse vom 1. Juli bis zum letzten Tag im Februar bejagt werden, vorausgesetzt, das Ziel der Hegegemeinschaft ist der Schutz von Tierarten, die durch Fuchsprädatation betroffen sind (z. B. Feldhase, Bodenbrüter).

3. welche Instrumente das JWMG auch im Vergleich zum alten Landesjagdgesetz bereithält, um Artenschutz im Wald und im Übergang zum Offenland voranzubringen und inwiefern der Landesregierung bekannt ist, wie es sich dabei auch positiv von den Gesetzen anderer Bundesländer unterscheidet sowie welche Vorteile die Aufnahme geschützter Tierarten in die Schutzschale des JWMG bringt und ggf. ob sich bereits Nachteile gezeigt haben, wenn ja, welche;

Zu 3.:

Das JWMG bietet einen breiten Rahmen, welcher nicht nur die Jagd, sondern insbesondere ein modernes Wildtiermanagement regelt. Instrumente zum Umgang mit Wildtieren und deren Lebensgrundlagen werden durch das Wildtiermanagement etabliert und gestärkt. Das Wildtiermanagement umfasst Tätigkeitsbereiche und Maßnahmen, die im Einklang mit den Zielen des Gesetzes das Vorkommen, das Verhalten und die Populationsentwicklung von Wildtieren beeinflussen oder Erkenntnisse hierüber oder zum Umgang mit Wildtieren bringen. Grundlagen des Wildtiermanagements sind die Wildtierforschung und das Wildtiermonitoring, das Erstellen und Umsetzen von Fachkonzepten und Fachplänen sowie Information und Beratung zum Umgang mit Wildtieren. Die Instrumentarien des Wildtiermanagements sind wissensbasiert, werden wissenschaftlich begleitet und künftig alle fünf Jahre in den Wildtierberichten des Landes gebündelt und evaluiert. Das ist eine unabdingbare Voraussetzung dafür, die Ziele des JWMG gemäß § 2 JWMG nachhaltig zu verwirklichen.

Mit dem JWMG wurde ein artenspezifisches Regelungssystem geschaffen, das sich an wissenschaftlichen, wildbiologischen Erkenntnissen ausrichtet. Das JWMG bietet in seiner Ausgestaltung daher zahlreiche Facetten die in dieser Form in den meisten anderen Landesjagdgesetzen nicht zu finden sind. Durch den ganzheitlichen Ansatz von Jagd und Wildtiermanagement gelingt die Verbindung zwischen Artenschutz und verschiedenen Landnutzungsformen, zu denen neben der Jagd auch die Forst- und Landwirtschaft zählen.

Nach § 5 JWMG umfasst das Wildtiermanagement das Wildtiermonitoring, die Wildtierforschung, Fach- und Managementkonzepte sowie Beratung und Information im Umgang mit Wildtieren. Damit wird die Jagd nicht mehr nur auf Nutzung ausgerichtet, sondern auf nachhaltige Populationserhaltung, Schutz bedrohter Arten und gesunde Lebensräume und erfüllt damit ökologische und gesellschaftliche Ansprüche.

Erfolge und moderne Ansätze des Artenschutzes bzw. für Wildtierarten des JWMG im Wald und im Offenland sind in Ziffer 5 ausgeführt.

4. inwiefern das Gesetz evaluiert wurde und welche Ergebnisse es ggf. gab;

Zu 4.:

Die oberste Jagdbehörde erstellte bisher alle drei Jahre und künftig alle fünf Jahre und bei besonderer Veranlassung einen Wildtierbericht für Baden-Württemberg (§ 44 JWMG). Er enthält neben generellen Informationen zu Wildtieren und ihren Lebensräumen sowie aktuellen Aspekten aus Wildtierforschung und Wildtiermanagement die Bestands situation sowie den Managementaufwand für die 46 Wildtierarten des JWMG. Weiterhin enthält er Empfehlungen für jagdrechtliche Anpassungen und fachlichen Weiterentwicklungen. Er ist damit ein regelmäßiges und zentrales Evaluierungs- und Steuerungsinstrument des JWMG. Die Ergebnisse werden fortlaufend in den entsprechenden Novellierungen des JWMG sowie der DVO JWMG festgehalten.

5. welche Programme und Maßnahmen auf Grundlage des JWMG in den vergangenen zehn Jahren erfolgreich zur Förderung bedrohter Wildtierarten umgesetzt wurden (z. B. für Rebhuhn, Feldhase, Wildkatze oder Auerhuhn) unter Angabe, welche Erfolge dadurch erzielt werden konnten;

Zu 5.:

Das JWMG beinhaltet verschiedene Regelungen, die in der Zusammenschau eine differenzierte Grundlage für den Schutz und die Förderung bedrohter Wildtierarten darstellen. Unter anderem ist der Schutz im Bestand bedrohter Wildtierarten, die Stärkung ihrer Populationen und der Erhalt bzw. die Verbesserung ihrer Lebensräume als ein Ziel des Gesetzes festgeschrieben (§ 2 JWMG).

Durch die Entwicklung und Implementierung von artspezifischen Monitoringprogrammen offenlandgebundener Wildtierarten wie dem Rebhuhn, dem Feldhasen oder dem Wildkaninchen werden neben der Erfassung von Grundlagendaten zur Verbreitung, zur Populationsentwicklung und zum Lebensraum auch Grundlagenforschungsdaten erfasst. Die Daten aus den artspezifischen Monitoringprojekten werden zum Erhalt der Wildtierarten und zur Entwicklung ihrer Lebensräume verwendet. Die Bestandsentwicklung des Feldhasen sowie seiner Lebensräume wird intensiv durch die Wildforschungsstelle Aulendorf (WFS) im Landesweiten Feldhasenmonitoring, dem Niederwildzensus, beobachtet.

Dieses umfasst mehr als 200 Zählreviere im ganzen Land, in denen durch die WFS geschulten Jägerinnen und Jäger die Feldhasen mithilfe der Scheinwerfertaxation zählen. Die Daten der Feldhasenzählungen in Baden-Württemberg beschreiben nun seit mehr als 25 Jahren die Bestandsentwicklung des Feldhasen. Die Ergebnisse sind eine essentielle Entscheidungsgrundlage für ein zielgerichtetes Management dieser Charakterart der Feldflur. Die Daten aus den Feldhasenzählungen dienen als Grundlagen für weitere Wildtierforschungsansätze und die Umsetzung der Ziele der Allianz für Niederwild.

Die Bestandsentwicklung des Rebhuhns sowie seiner Lebensräume wird intensiv durch die WFS im Landesweiten Rebhuhnmonitoring beobachtet. Dieses basiert auf mehreren Säulen wie z. B. den Frühjahreszählungen oder den Habitatkartierungen in den Rebhuhn-Referenzgebieten. Begleitet wird das Monitoringprogramm durch Begleitforschung z. B. durch ein bioakustisches Monitoring während der Brutzeit. Das Monitoring des Rebhuhns als Indikatorart für Biodiversität ist von großer Bedeutung für die zukünftige Ausgestaltung der Agrarlandschaften, der Ökosystemdienstleistungen der Landwirtschaft sowie für Förderprogramme zu niederwildfreundlichen Lebensräumen der internationalen Agrarpolitik. Die Ergebnisse werden den Lokalpartnern sowie allen Rebhuhninitiativen und Bauleitplanungen für die Umsetzung zielgerichteter Maßnahmen zum Schutz des Rebhuhns und zur niederwildfreundlichen Ausgestaltung der Agrarlandschaften zur Verfügung gestellt. Auf Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse konnten u. a. zwei GAP-Maßnahmen der zweiten Säule (FAKT) initiiert werden. Im Jahr 2019 eine Fördermaßnahme zum Schutz des Niederwilds (E7: Blüh-, Brut- und Rückzugsflächen) und im Jahr 2021 eine weitere niederwildfreundliche Maßnahme im Programm FAKT (E8: Brachebegrünung mit mehrjährigen Blühmischungen).

Zur Förderung des Auerhuhns im Schwarzwald wurde im September 2023 der Maßnahmenplan 2023 bis 2028 veröffentlicht. Dieser stellt einen Fachplan im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 2 JWMG bzw. ein Fachkonzept im Sinne § 45 JWMG dar.

Um eine effiziente Arbeit zu gewährleisten und damit eine bessere Implementierung des Maßnahmenplans Auerhuhn im Kommunal- und Privatwald sicherzustellen, wurde im Juli 2019 der Verein Auerhuhn im Schwarzwald gegründet. Aufgrund des Sachzusammenhangs erfolgen zum Punkt Auerhuhn detailliertere Ausführungen unter Ziffer 10.

Ein weiteres, zentrales Beispiel für die erfolgreiche Förderung einer bedrohten Wildtierart ist die Weiterentwicklung des Managements der streng geschützten Europäischen Wildkatze. Die im Rahmen des landesweiten Wildtiermonitorings gewonnenen Daten zeigen, dass die Wildkatze in Baden-Württemberg weiterhin

durch Hybridisierung mit der Hauskatze gefährdet ist. Um dieser Entwicklung zu begegnen, wurde mehrere Forschungs- und Managementprojekte initiiert, dessen Ziele es sind, fundierte Grundlagen zur Sicherung der Biodiversität und zur Ableitung wirksamer Managementmaßnahmen zu schaffen. Ein weiterer zentraler Erfolg ist die Weiterentwicklung der räumlich-expliziten Flächenkonzeption zur Wildkatze, die im Projekt „Wildkatze – Zielart für den Biotopverbund“ (Sonderprogramm zur Stärkung der biologischen Vielfalt) erarbeitet wurde. Diese Maßnahmen stellen wichtige Schritte dar, um nicht nur die ökologische, sondern auch die genetische Vielfalt der Wildkatzenpopulation zu sichern. Das neue Forschungsprojekt „Raumnutzungsverhalten und ökologische Nische von Wildkatzenhybriden im Vergleich zu Wildkatzen“ (gefördert aus Mitteln der Landesjagdabgabe), knüpft daran an, zentrale Wissenslücken zu den Ursachen der Hybridisierung und den Einflüssen unterschiedlicher Landschaftsstrukturen zu schließen.

6. welche Rolle Kooperationen mit der Jägerschaft, der Landwirtschaft, dem Naturschutz und der Wissenschaft für diese Erfolge spielten und wie diese Zusammenarbeit künftig gestärkt werden soll;

Zu 6.:

Der partizipative Ansatz des JWMG und seiner Umsetzung ist unabdingbar für den Erfolg von Wildtiermanagementmaßnahmen. Sowohl in den einzelnen Monitoringprogrammen wie auch in der Umsetzung von Fachplänen und Wildtiermanagementkonzepten ist die Kooperation aller relevanter Akteure zentraler Bestandteil, was ein wesentliches Erfolgsrezept des JWMG sowie der beteiligten Akteure darstellt. Praktische Beispiele, Grundlagen und Erfolge dazu finden sich in Ziffer 1, 2, 3, 5, 8, 10, 13 und 14.

7. welche Vor- und Nachteile das Prädatorenmanagement für den Schutz gefährdeter Wildtiere hat;

Zu 7.:

Ein gezieltes Prädatorenmanagement kommt dem Schutz gefährdeter Wildtiere unmittelbar zugute, wobei die Räuber-Beutebeziehungen unterschiedlichen biotischen und abiotischen Faktoren unterliegen.

Der Einfluss des Fuchses auf Niederwildarten variiert je nach Beutetierart und Lebensraum. Qualitativ hochwertige Lebensräume und Populationen können Prädatoreneffekte verkraften. Daher stehen der Lebensraumverlust und die Lebensraumdegradierung seit Jahren im Vordergrund der Bemühungen. Im Gegenzug kann ein hoher Prädationsdruck unter negativen Umweltbedingungen verhindern, dass sich Niederwildarten erholen, auch wenn lokal Lebensraumverbesserungen durchgeführt werden. Deshalb ist es wichtig, dass im Sinne einer gesamtheitlichen Niederwildförderung eine effektive Bejagung der Prädatoren und die Verbesserung der Lebensräume Hand in Hand gehen. Neben diesen beiden beeinflussbaren Faktoren wird das Niederwild vor allem durch die Faktoren Klima, Wetter und Krankheitsgeschehen beeinträchtigt, welche vom Menschen nicht unmittelbar zu steuern sind.

Beim Auerhuhn im Schwarzwald stellen neben Lebensraumverlust und Störungen der steigende Prädationsdruck durch Beutegreifer wie Fuchs, Baummarder und Steinmarder, sowie in einigen Regionen Waschbär und Wildschwein, zu den zentralen Gefährdungsfaktoren. Vor diesem Hintergrund ist das Prädatorenmanagement eine der drei zentralen Handlungsfelder des Maßnahmenplans, mit dem Ziel eine Verminderung prädatorbedingter Mortalität durch jagdliches Management zu erreichen (siehe Ziffer 10). Das Ziel ist es, den Einfluss der Fressfeinde des Auerhuhns in ausgewählten Teilgebieten der Kernbereiche des Auerhuhnvorstroms signifikant zu reduzieren. Die Wirksamkeit des jagdlichen Managements wird mit geeigneten Methoden im Rahmen des Forschungsprojektes „Erfolgskontrolle Prädatorenmanagement“ untersucht. Dies ist ein erfolgreiches Beispiel für das Zusammenspiel von Artenschutz und Jagd.

8. wie der aktuelle Stand der Auswilderung des Luchses in Baden-Württemberg ist unter Darlegung, welche bisherigen Erfolge erzielt wurden und wie das Projekt insgesamt für den Artenschutz bewertet wird;

Zu 8.:

Das Projekt „Luchs Baden-Württemberg“ hat die Stärkung der Luchsvorkommen in BW und angrenzenden Regionen zum Ziel und stellt eine Ergänzung zu bestehenden Maßnahmen wie der Wiedervernetzung von Luchslebensräumen dar. Das Projekt wird im Auftrag des MLR von der FVA in enger Kooperation mit dem Landesjagdverband BW, dem Zoo Karlsruhe, dem WWF Deutschland und der Luchsinitiative BW durchgeführt. Eine zentrale Maßnahme ist die Auswilderung von überwiegend weiblichen Luchsen im Schwarzwald. Zum Projektende sollen mindestens zehn ausgewilderte Luchse im Verbund miteinander leben, davon mindestens die Hälfte weibliche Tiere. Bis heute wurden drei weibliche Luchse sowie zwei männliche Luchse aus Gehegenachzucht im Nordschwarzwald erfolgreich ausgewildert. Alle Luchse fanden sich uneingeschränkt in ihrem neuen Lebensraum zurecht. Die Luchs „Finja“ verstarb nach mehreren Monaten an einer Staupe-Erkrankung. Daher leben aktuell vier ausgewilderte Tiere im Nordschwarzwald sowie weitere zugewanderte Luchse (Abbildung 1).

Das Projekt erfüllt eine wichtige Rolle für den Schutz der verinselten und genetisch teilweise verarmten Luchsvorkommen, die an Baden-Württemberg angrenzen. Der genetische Pool wird durch die gezielt ausgewählten Tiere wesentlich erhöht, da es nachweislich eine Verbindung zwischen den Luchsen in Baden-Württemberg, dem Jura und Rheinland-Pfalz gibt. Es ist daher ein klassisches Artenschutzprojekt ergänzend zu weiteren lebensraumverbessernden Maßnahmen, welches über die Landesgrenzen hinauswirken soll. Ein Luchsvorkommen in Baden-Württemberg würde die angrenzenden Vorkommen in Deutschland und Mitteleuropa erheblich stärken.

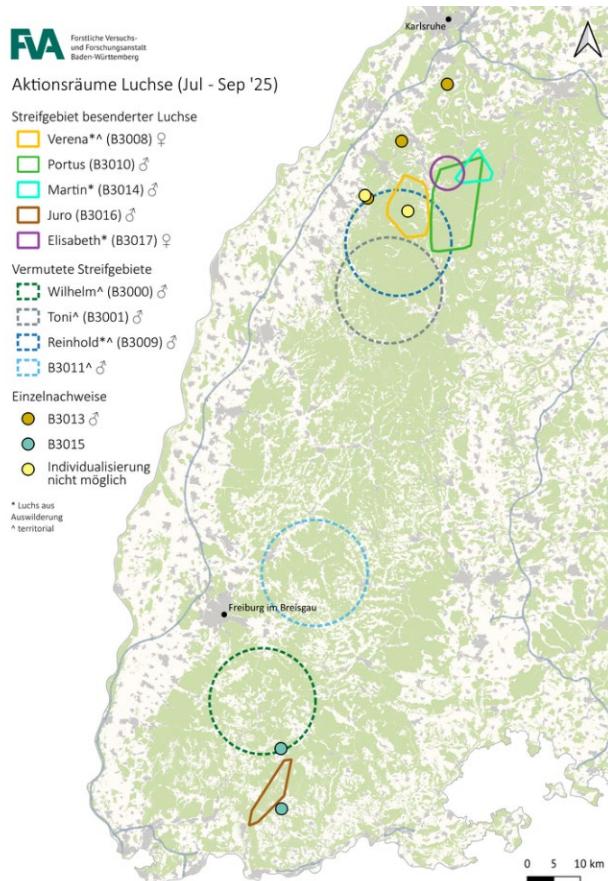


Abbildung 1.: Luchsverbreitung in Baden-Württemberg (Quelle: www.wildtierportal-bw.de)

9. welche begleitenden Maßnahmen zum Schutz und Monitoring des Luchses umgesetzt wurden unter Darlegung, welche Rückmeldungen aus Jägerschaft, Naturschutz und betroffenen Regionen vorliegen;

Zu 9.:

Begleitend zu der Auswilderung von Luchsen (vgl. Ziffer 8) werden verschiedene Maßnahmenpakete umgesetzt, die auf die Sicherstellung eines nachhaltigen Luchsvorkommens in BW abzielen.

Innerhalb des Maßnahmenpaketes „Wissenstransfer und Öffentlichkeitsarbeit“ werden Informationen zum Luchs an die betroffenen Personenkreise und Institutionen durch Infomaterialien und Veranstaltungen übermittelt.

Hierzu zählen u. a. die Homepage zu Luchs Baden-Württemberg (www.wildtierportal-bw.de), Medienbeiträge, Vorträge, Informationsveranstaltungen und der neue Luchsinfopoint am Naturschutzzentrum Kaltenbronn.

Im Maßnahmenpaket „Netzwerkpartnerinnen und Netzwerkpartner aus der Jägerschaft für Luchsmonitoring, Forschung und Wissenstransfer“ werden Jägerinnen und Jäger im Schwarzwald zu speziellen „Luchs-Netzwerkpartnerinnen und -Partnern“ geschult, mit dem Ziel den Wissenstransfer und die Akzeptanz zu fördern. Das Modul wird federführend durch den Landesjagdverband e. V. umgesetzt.

Mit dem Maßnahmenpaket „Monitoring und begleitende Forschung“ wird die Entwicklung des Luchsbestandes mittels eines passiven Monitorings überwacht. Begleitende Telemetrieprojekte in enger Abstimmung mit der Jägerschaft und ein genetisches Monitoring sind ebenfalls Teil dieses Moduls. Auch hier spielt die Einbeziehung der Jägerschaft eine zentrale Rolle.

Im Maßnahmenpaket „Lebensraumvernetzung“ sollen relevante Verbundachsen identifiziert und analysiert sowie Informationen zielgerichtet aufbereitet werden. Damit soll eine proaktive Kommunikation für die betroffenen Personen und Institutionen ermöglicht werden. Mit einer zunehmenden Luchspopulation wird die Lebensraumvernetzung und die Sicherung barrierefreier Wanderkorridore zunehmend wichtiger.

Ausführliche Informationen zum Projekt finden sich unter www.wildtierportal-bw.de.

10. inwiefern der Maßnahmenplan Auerhuhn in den vergangenen zehn Jahren aktualisiert wurde unter Darlegung, welche Projekte derzeit zum Schutz und Erhalt des Auerwilds durchgeführt werden und wie sich die Entwicklung des Auerhuhnbestands unterschieden in Südschwarzwald, Nordschwarzwald sowie innerhalb des Nationalparks in den letzten zehn Jahren darstellt (bitte tabellarisch und grafisch);

Zu 10.:

Der Aktionsplan Auerhuhn (APA) wurde 2008 durch das MLR verabschiedet inkl. des Maßnahmenplans 2008 bis 2018. Der APA gilt zunächst über einen Zeitraum von 25 Jahren mit Zielformulierungen für die Jahre 2027 und 2033. Im Jahr 2019 wurden die Ergebnisse einer Zwischenevaluation des Aktionsplans Auerhuhn und des zugehörigen Maßnahmenplans 2008 bis 2018 veröffentlicht.

Diese Evaluation bestätigte die fachlichen Grundlagen des APA und die hierin beschriebenen Maßnahmen als die wichtigsten Instrumente zum Schutz des Auerhuhns im Schwarzwald. Jedoch wurde auch eine zur Erreichung der Ziele unzureichende Umsetzung der anvisierten Maßnahmen festgestellt. Als Defizite wurden hier insbesondere die nur in Ansätzen vorhandene Integration notwendiger Maßnahmen in die Steuerungsinstrumente der Forstbetriebe (Forsteinrichtung, Jahresplanungen), die vielfach nicht hinreichende Implementierung des Auerhuhnschutzes in Verwaltungsabläufen sowie eine fehlende Befähigung der

beteiligten Akteure benannt. Basierend auf diesen Ergebnissen wurde der Maßnahmenplan überarbeitet und das Flächenkonzept aktualisiert. Ziel des neuen Flächenkonzepts war eine Fokussierung der Maßnahmen auf die für den Erhalt des Auerhuhns im Schwarzwald notwendigen Flächen, sogenannte Vorrangflächen.

Im Jahr 2023 wurde der aktualisierte Maßnahmenplan 2023 bis 2028 nach einem intensiven Abstimmungsprozess veröffentlicht. Dieser beinhaltet konkrete Maßnahmen für alle relevanten Verwaltungseinheiten, nichtstaatliche Organisationen und Verbände. Er fokussiert die wichtigsten Maßnahmen und beschreibt, was auf welchen Flächen und in welchem Umfang in den kommenden fünf Jahren getan werden sollte, um das Aussterben des Auerhuhns im Schwarzwald zu verhindern. Die priorisierten Maßnahmen werden drei Handlungsfeldern zugeordnet: (1) Erhaltung und Wiederherstellung des Lebensraums; (2) Verminderung anthropogener Störung und (3) Verminderung prädatorbedingter Mortalität durch jagdliches Management (siehe Ziffer 7).

Der Maßnahmenplan 2023 bis 2028 umfasst neben den Maßnahmen auch ein Berichtswesen, welches den Umsetzungsstand dokumentiert und somit eventuellen Nachsteuerungsbedarf kontinuierlichen identifizieren und adressieren kann. Hierzu wird der Arbeitsgruppe Raufußhühner (AGR) jährlich ein Sachstandsbericht vorgelegt (erstmals 2025 mit Umsetzungsstand 2024), auf dessen Grundlage evtl. Defizite benannt und in Form eines Impulsberichts dem MLR übermittelt werden.

Grundlage des Jahresberichts ist unter anderem die Dokumentation der Habitatpflegemaßnahmen im Staatswald durch ForstBW sowie im Privat- und Kommunalwald durch den Verein Auerhuhn im Schwarzwald. Das Berichtswesen ist Bestandteil eines vierten Handlungsfeld Koordination und Monitoring der Umsetzung. Dieses umfasst auch die wissenschaftliche Begleitung und das Monitoring der Umsetzungsmaßnahmen.

Um eine Kongruenz von Programmen, Maßnahmen und Entscheidungen der Naturschutzverwaltung mit denen der Forst- und Jagdverwaltung zu erzielen, wurde der Maßnahmenplan 2023 bis 2028, insbesondere das Flächenkonzept, in die neuen Managementpläne der Natura-2000-Gebiete integriert. Hierbei entsprechen die Vorrangflächen des Flächenkonzeptes den ausgewiesenen Lebensstätten innerhalb der Vogelschutzgebiete.

Darstellung der Projekte, die aktuell zum Schutz des Auerhuhns durchgeführt werden:

Die aktuelle Entwicklung bei der Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensraumeignung zeigt eine deutliche Zunahme an Habitatpflegeflächen, wie aus einer Zusammenstellung der aktuell an die AGR gemeldeten Flächen hervorgeht. Insbesondere auf den Flächen von ForstBW wurden innerhalb der Referenzgebiete Maßnahmen beispielgebend umgesetzt. Für eine langfristige Habitatentwicklung wurden dort erstmalig die waldbaulichen Maßnahmen zur Gestaltung von Auerhuhn-Lebensräumen in der Forsteinrichtung konkretisiert.

Im Kommunal- und Privatwald trägt der Verein Auerhuhn im Schwarzwald (AiS) als zentraler Ansprechpartner für den privaten und kommunalen Waldbesitz wesentlich zur Erreichung der Ziele des Maßnahmenplans bei. Revierleiter und Waldbesitzer können beim AiS Unterstützung für die Planung von Habitatpflegemaßnahmen, wie auch bei der Antragstellung für Fördermittel, die im Rahmen der NWW Teil E explizit zur Umsetzung einer Auerhuhn-Habitatpflege im Kommunal- und Privatwald zur Verfügung stehen, erhalten. Sollen die Ziele des Maßnahmenplans bezogen auf die Habitateignung insbesondere im Kommunalwald erreicht werden, ist die Fortführung der intensiven Maßnahmenbegleitung und Bildungsarbeit des Vereins auch in Zukunft für den Erfolg des Maßnahmenplans von zentraler Bedeutung.

Analog zum Maßnahmenplan 2023 bis 2028 wird innerhalb des Nationalparks Schwarzwald der Notfallplan Auerhuhn umgesetzt. Hier gilt das Auerhuhn als Leitart im Flächenmanagement. Dieses beinhaltet die Umsetzung von großflächigen Habitatpflegemaßnahmen, Berücksichtigung bei forstlichen Maßnah-

men, sowie das Einrichten von Ruhezonen und das Beweiden von Flächen mit Heckrindern und Konikpferden.

Im Handlungsfeld Verminderung anthropogener Störungen gibt es, je Landkreis unterschiedlich intensiv, einen routinierten Austausch der FVA mit den unteren Naturschutz- und Forstbehörden hinsichtlich der Weitergabe von Monitoringdaten zur Berücksichtigung von Auerhuhnbelangen bei der Genehmigung von Freizeitvorhaben oder der Durchführung von forstlichen Eingriffen.

In enger Zusammenarbeit führen der Landesjagdverband und der AiS schwarzwaldbreit ein Projekt zur Reduzierung der prädatorenbedingten Mortalität des Auerhuhns durch, welches dem dritten Handlungsfeld des Maßnahmenplans zugeordnet ist. Hierbei wird die Jägerschaft bei der Durchführung eines effektiven Raubwildmanagements durch den LJV und AiS unterstützt. Ziel dieses Prädatorenmanagements ist es, den Einfluss der natürlichen Fressfeinde des Auerhuhns insbesondere während der sensiblen Phase der Brutzeit und Kükenaufzucht in ausgewählten Teilläufen der Kernzonen des Auerwildvorkommens deutlich zu verringern (vgl. Ziffer 7).

Am FVA-Wildtierinstitut erfasst die Lebensraumentwicklung über Luftbildauswertungen. Dieses Instrument kann schwarzwaldbreit als Indikator für den Fortschritt der Bemühungen im Handlungsfeld Erhaltung und Wiederherstellung des Lebensraums genutzt werden.

Entwicklung des Auerhuhnbestands unterschieden in Südschwarzwald, Nordschwarzwald sowie innerhalb des Nationalparks in den letzten zehn Jahren:

Zentrale Größen zur Überprüfung der Zielerreichung im Sinne des Maßnahmenplans sind die Bestandskennzahlen der Auerhuhnpopulation. Hierzu hat das FVA-Wildtierinstitut im Zuge des Maßnahmenplans 2023 bis 2028 das systematische Monitoring in den Referenzgebieten intensiviert. So wurden im Jahr 2024 1 048 und im Jahr 2025 1 316 Stichprobenpunkte kartiert und nach Auerhuhn-Nachweisen gesucht. 2025 wurde das Balzplatzmonitoring erstmals durch eine genetische Erfassung ergänzt.

Dieses ermöglicht u. a. einen Vergleich zwischen der nach der traditionellen Balzplatzzählung erfassten Individuenzahl am Balzplatz und der mittels Losungsgenotypisierung bestimmten Anzahl. Des Weiteren sind auch Informationen über die langfristige Entwicklung der genetischen Vielfalt in der Population, sowie die Vernetzung zwischen den Teilpopulationen wichtige Parameter zur Erfassung des Erhaltungszustandes.

Dass die gemeinsamen Bemühungen aller Akteursgruppen Wirkung zeigen, belegen zum einen Untersuchungen auf den gepflegten Habitatflächen, vor und nach der Durchführung von Habitatpflegemaßnahmen. Hier wird beobachtet, dass die Flächen oftmals bereits in den Folgejahren durch Auerhühner angenommen oder verwaiste Balzplätze wieder aktiv genutzt werden. Weiter deutet auch der aus den Balzplatzzählungen abgeleitete Populationstrend darauf hin, dass der Rückwärtstrend in den letzten Jahren mindestens gestoppt werden konnte (siehe Abbildung 2), was zwischen den Jahren 2022 und 2025 fast ausschließlich auf einen positiven Trend der balzenden Hähne im Nationalpark zurückzuführen ist. Aufgeteilt nach Regierungsbezirken und Nationalpark, wird die Entwicklung der Balzplattzzahlen der letzten 10 Jahre aufgeführt. Der Regierungsbezirk Freiburg umfasst den Südschwarzwald sowie den Mittleren und den Baar Schwarzwald und einen kleinen Teil des Nordschwarzwaldes nördlich der Kinzig (siehe Abbildung 3).

Der Regierungsbezirk Karlsruhe mit dem Nationalpark, umfasst den Großteil des Nordschwarzwaldes. 30 % der landesweiten Auerhuhnpopulation befindet sich im Nationalpark Schwarzwald.

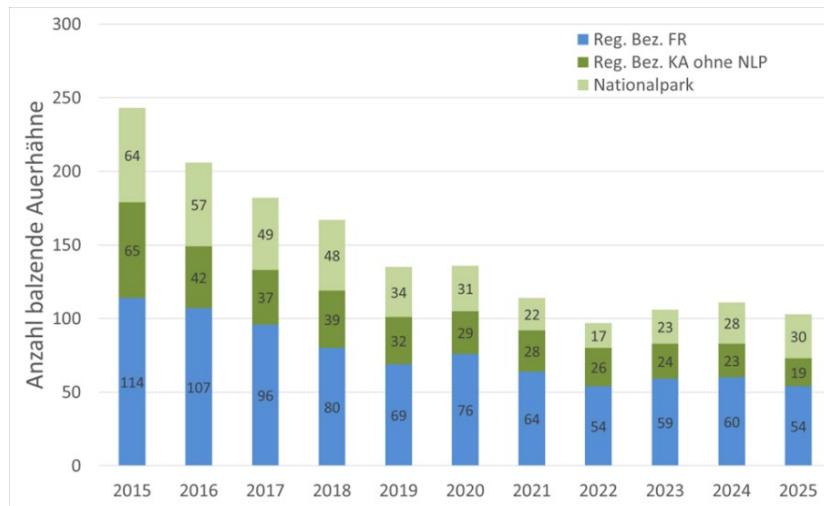


Abbildung 2: Anzahl balzender Auerhähne, die zwischen 2015 und 2025 im Schwarzwald gezählt wurden.

Die Auerhähne werden traditionell nach den Regierungsbezirken Karlsruhe und Freiburg erfasst. Für die aktuelle Darstellung sind die Zahlen aufgeteilt nach dem Regierungsbezirk Freiburg (Reg. Bez. FR), dem Nationalpark sowie dem Regierungsbezirk Karlsruhe, wobei die Zahlen aus dem Nationalpark hier herausgenommen sind (Reg. Bez. KA ohne NLP).

Neben den Balzplatzzählungen gibt auch die Kartierung der aktuellen Auerhuhnverbreitung in einem Fünfjahreszyklus Aufschluss über die Entwicklung der Auerhuhnpopulation. Die letzten Kartierungsintervalle waren 2014 bis 2018 sowie 2019 bis 2023 (siehe Abbildungen 3 und 4). Für den Zeitraum 2014 bis 2018 konnten noch ca. 34 000 ha als Auerhuhnverbreitung abgegrenzt werden. Nach den gleichen Kriterien konnten 2019 bis 2023 nur noch rund 27 000 ha abgegrenzt werden.

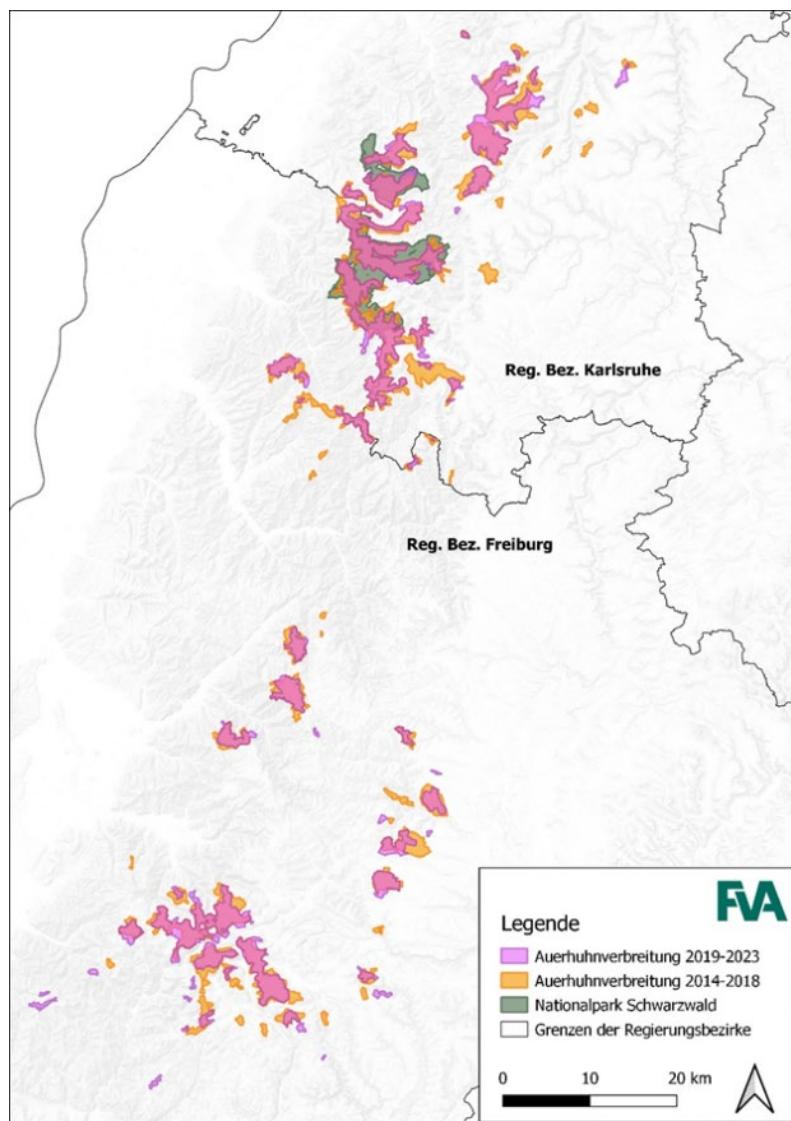


Abbildung 3: Räumliche Darstellung der Verbreitungsgebietsabgrenzung der Zeiträume 2014 bis 2018 sowie 2019 bis 2023 in den Regierungsbezirke Freiburg und Karlsruhe sowie Nationalpark.

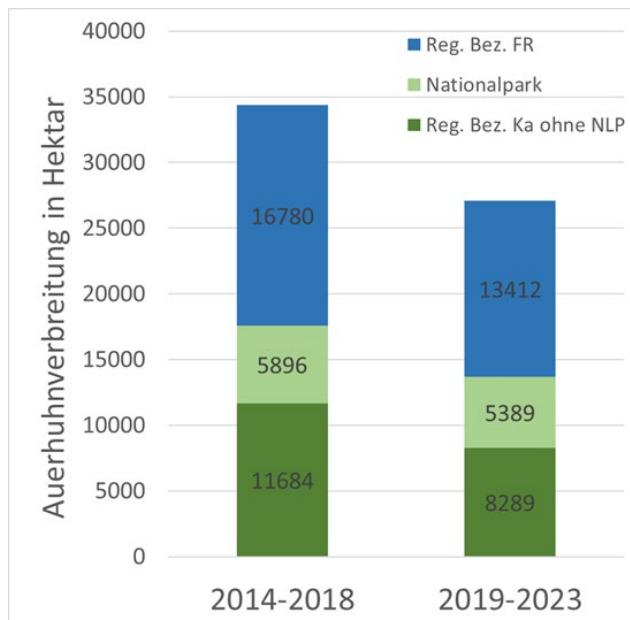


Abbildung 4: Flächen (in Hektar) der Auerhuhnverbreitung in den zwei Zeiträumen aufgeteilt nach den Regierungsbezirken Freiburg (Reg. Bez. FR), Nationalpark sowie Regierungsbezirk Karlsruhe, wobei die Zahlen aus dem Nationalpark hier herausgenommen sind (Reg. Bez. KA ohne NLP).

Die Zahlen zeigen, dass der Negativtrend bei der Bestandsentwicklung kleinräumig gestoppt werden konnte und sich die Zahl der balzenden Hähne in den letzten Jahren auf einem sehr niedrigen Niveau eingependelt hat. Dies kann als Anzeichen interpretiert werden, dass die umgesetzten Maßnahmen des APA bereits greifen. Eine weitere konsequente Umsetzung ist notwendig, da eine Bestandssstabilisierung im Sinne einer dauerhaft überlebensfähigen Population noch nicht erreicht ist. Insbesondere der kontinuierliche Anstieg der balzenden Hähne im Nationalpark belegt, dass durch entschlossenes Handeln innerhalb relativ kurzer Zeiträume ein Bestandszuwachs erreicht werden kann.

11. wie die Umsetzung der Planungsgrundlage Windenergie und Auerhuhn bei der Erstellung von Flächennutzungsplänen, Einzelfallgenehmigungen sowie Genehmigungsverfahren seit August 2023 bewertet wird;

Zu 11.:

Die Hinweise zur Erfassung und Bewertung von Auerhuhn vorkommen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen (Planungsgrundlage Windenergie und Auerhuhn) bilden sowohl für die Flächennutzungsplanungen zur Ausweisung von Windenergiegebieten als auch für die Bearbeitung natur- und artenschutzrechtlicher Fragestellungen bei Auerhuhn-Betroffenheit in den Immissionsschutzrechtlichen Verfahren eine hilfreiche und wichtige Grundlage. Die Planungsgrundlage Windenergie und Auerhuhn wird regelmäßig als Ausgangspunkt für die einzelfallbezogene Lösungsfindung sowohl von den kommunalen Planungsträgern als auch den unteren Natur- und Immissionsschutzbehörden verwendet.

Nach einer Erhebung bei den Genehmigungsbehörden zu Beginn des Jahres 2025 wurden im Jahr 2023 und Jahr 2024 je eine Windenergieanlage in der Flächenkategorie „sehr hoher Raumwiderstand“ und im Jahr 2024 zwei Windenergieanlagen in der Flächenkategorie „sehr hoher Raumwiderstand Populationsverbund“ genehmigt. In der Flächenkategorie „erhöhter Raumwiderstand“ wurden im Jahr 2023 vier und im Jahr 2024 eine Windenergieanlage genehmigt. Für das Jahr 2025 liegt noch keine Auswertung vor.

Die Regionalverbände als Träger der Regionalplanung berücksichtigen die Planungsgrundlage Windenergie und Auerhuhn bei den Fortschreibungen der Teilregionalpläne Windenergie. Nach aktuellem Stand liegen schwarzwaldbreit lediglich rund 570 ha von insgesamt rund 33 750 ha geplanter Vorranggebietsfläche (bezogen auf die fünf Regionen mit Anteilen am Schwarzwald) innerhalb einer der Flächenkategorien der Planungsgrundlage Windenergie und Auerhuhn (vorwiegend „erhöhter Raumwiderstand“).

Damit leistet die Planungsgrundlage Windenergie und Auerhuhn einen wirksamen Beitrag zur zukünftigen auerhuhnverträglichen räumlichen Steuerung des beschleunigten Windenergieausbaus im Schwarzwald.

12. wie die Landesregierung plant, die Umsetzung des Generalwildwegeplans und den Ausbau des Biotopverbunds in den kommenden fünf Jahren prioritär weiterzuentwickeln und zu finanzieren, unter Angabe, welche Kriterien künftig zur Priorisierung einzelner Projekte und Maßnahmen herangezogen werden sollen;

Zu 12.:

Für die Priorisierung einzelner Projekte und Maßnahmen eignen sich die bisherigen sowie die aktualisierten Ergebnisse der GWP-Fortschreibung als fachliche Kriterien: maßstäbliche und ökologisch multifunktionale Bedeutung der Korridore, Wiedervernetzungsabschnitte in der Verkehrsinfrastruktur, Engstellen zwischen Siedlungsflächen, geplante und bestehende Querungshilfen (Eignung, Anbindung, Beruhigung) sowie die nicht veröffentlichten Funktionsräume zur Ausbreitung bzw. Anbindung vorhandener Schutzgebiete. Bezuglich Wiedervernetzungsabschnitten in der Straßeninfrastruktur wurde in fachlicher Abstimmung u. a. mit der FVA ein „Landeskonzept Wiedervernetzung an Straßen in BW“ vom Mai 2017 in Zuständigkeit des Verkehrsministeriums veröffentlicht. Führt ein Teil des GWP durch das Offenland von Kommunen, werden diese im Rahmen der kommunalen Biotopverbundplanungen für das Offenland mitberücksichtigt. Vergleichbar zu den Bemühungen beim Biotopverbund im Offenland, ist eine langfristige Finanzierung sowohl in Personal für die Bearbeitung des Fachthemas und dessen Weiterentwicklung als auch von konkreten Maßnahmen zur Wiederherstellung oder Sicherung des Biotopverbundes im Wald notwendig.

13. welche konkreten Maßnahmen die Landesregierung auf Grundlage der Ergebnisse der Arbeitsgruppe Rotwild plant, um in den kommenden fünf Jahren einen genetischen Austausch zwischen den Rotwildgebieten zu fördern und damit eine stabile genetische Vielfalt zu gewährleisten, unter Angabe, wie diese Maßnahmen finanziert und evaluiert werden sollen;

Zu 13.:

Im Abschlussbericht zum Projekt „Weiterentwicklung des Rotwildmanagements in Baden-Württemberg auf wissenschaftlichen Grundlagen“ wurden erste Maßnahmen skizziert, durch die eine bessere Vernetzung der Rotwildgebiete erreicht werden kann.

Als erste Maßnahme wird vom MLR die Aufhebung des Abschussverbots für männliche Rothirsche außerhalb der bestehenden Rotwildgebiete angegangen.

Diese Maßnahme dient als erster wichtiger Schritt, der in einem angemessenen Verhältnis zu den aktuellen klimawandelbedingten Herausforderungen für den Waldumbau steht. Insbesondere junge Hirsche neigen zur Abwanderung und können so zu der genetischen Vernetzung der Rotwildvorkommen beitragen. Daneben wurde die AG Rotwild einberufen um weitergehende Maßnahmenvorschläge zu erarbeiten, durch die die genetische Situation beim Rotwild verbessert werden kann, ohne dabei das Ziel der Stärkung klimaresilienter Wälder zu gefährden. Die AG Rotwild hat 2025 insgesamt vier Mal getagt. Die erarbeiteten Handlungsvorschläge werden aktuell in einem Abschlussdokument zusammengefasst und final

unter den Mitgliedern der AG Rotwild abgestimmt. Auf dieser Grundlage wird das MLR weitere Maßnahmen angehen.

14. wie die Landesregierung die Wirksamkeit der bisherigen Maßnahmen zum Management invasiver Neozoen (insbesondere Nilgans, Nutria, Waschbär und Marderhund) bewertet unter Darlegung, welche rechtlichen, fachlichen und organisatorischen Weiterentwicklungen – einschließlich der Fortschreibung der Fachkonzepte nach § 7 Absatz 8 JWMG – auf Grundlage der Wildtierberichte 2021 und 2024 geplant sind;

Zu 14.:

Das MLR hat in den letzten Jahren im Bereich der Jagd und des Wildtiermanagements die notwendigen Grundlagen für das Management von invasiven Arten des JWMG geschaffen und die strukturellen und fachlichen Konzeptionen für den Umgang mit invasiven Arten für den Lebensraum Wald und Feldflur sowie den Lebensraum Stadt (befriedeter Bezirk) geschaffen (vgl. Drs. 17/3692, 17/4300, 17/4650, 17/6633, 17/6491, 17/7324, 17/6694, 17/8827).

In Wald und Flur ist eine konsequente Bejagung im Rahmen der geltenden Jagd- und Schonzeiten angezeigt und regelmäßige Empfehlungen zu Jagd und Management sind in den Wildtierberichten des Landes hinterlegt (www.wildtierportal-bw.de). Die invasiven Arten des JWMG sind dem Nutzungsmanagement unterstellt. Seit 2021 wurde zusätzlich die ganzjährige Bejagung von Jungtieren invasiver Arten, außerhalb der allgemeinen Schonzeit nach § 41 Absatz 2 JWMG, zulässig. Als invasive gebietsfremde Art dürfen invasive Arten zudem nicht gehegt werden (§ 7 Absatz 8 JWMG). Aktuell ist geplant die Schonzeit für invasive Arten des JWMG, unter Einhaltung des Muttertierschutzes, aufzuheben, um damit eine erweiterte Managementmöglichkeit durch die Bejagung in den baden-württembergischen Jagdrevieren zu schaffen.

Im Gegensatz zu Wald und Flur ruht die Jagd im befriedeten Bezirk gemäß § 13 JWMG und § 6 Bundesjagdgesetz grundsätzlich. Somit findet die reguläre Jagd bundesweit grundsätzlich nur außerhalb befriedeter Bezirke, also in Feld und Wald, statt.

Um Mensch-Wildtier-Konflikte im urbanen Raum wirksam begegnen zu können, hat Baden-Württemberg als bislang einziges Bundesland ein zweistufiges urbanes Wildtiermanagement über Wildtierbeauftragte sowie kommunale Stadtjägerinnen und Stadtjäger installiert. Während die Wildtierbeauftragten bei den Unteren Jagdbehörden der Land- und Stadtkreise angestellt sind (finanziert aus FAG-Landesmitteln, Vollabdeckung an WTB in BW), haben die Städte und Gemeinden die Möglichkeit speziell geschulte Stadtjägerinnen und Stadtjäger für ihre Zwecke einzusetzen. Damit hat Baden-Württemberg mit dem JWMG ein hocheffektives System konzipiert und etabliert, um Mensch-Wildtier-Konflikte im urbanen Raum nachhaltig zu entschärfen. Die Anwendung der o. g. Mittel und die Umsetzung des urbanen Managements obliegt den Städten und Gemeinden.

*15. wann sie den Sikahirsch (*Cervus nippon*), der seit dem 7. August 2025 auf der Unionsliste (VO [EU] 1143/2014) geführt wird, entsprechend rechtlich im JWMG und der DVO JWMG berücksichtigt und welche jagdlichen Vorgaben sie über die bestehenden Abschusspläne hinaus plant, um die einzige wildlebende lokal begrenzte Population im deutsch-schweizerischen Grenzbereich im Klettgau möglichst zu beseitigen.*

Zu 15.:

Das Sikawild ist im JWMG als Art ausgewiesen und mit entsprechenden Jagd- und Schonzeiten belegt. Im Wildtierbericht 2024 ist hinterlegt, dass die bisherige und weitere Ausbreitung des Sikawilds nicht erwünscht ist und bestmöglich unterbunden werden sollte, da die Tiere Konflikte beim Waldumbau im Zuge des Klimawandels verursachen und weil Kreuzungen mit Rotwild bedenklich und un-

erwünscht sind. Um eine weitere Möglichkeit der Bejagung zu schaffen, wurde die Jagdzeit auf Sikahirsche im Zuge der Novellierung der Durchführungsverordnung (DVO) zum JWMG im Jahr 2022 bereits ausgedehnt (Hirsche: 1. Mai bis 31. Januar). Zur Erleichterung der Bejagung und für ein schnelles Eingreifen wird den Behörden empfohlen von den Möglichkeiten einer raschen Abschussfreigabe oder einer Allgemeinverfügung für mehrere gemeinschaftliche Jagdbezirke Gebrauch zu machen.

Im Wildtierbericht 2024 wurde zudem ausgeführt, dass bei Aufnahme des Sika-wilds in die Liste der invasiven gebietsfremden Arten weitere Bejagungsmög-lichkeiten für die Jägerschaft zu prüfen sind. Weiterführende Regelungen in Be-zug auf das Sikawild werden daher seitens des MLR noch erfolgen.

Hauk
Minister für Ernährung, Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz